



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Nikolaus Kraus, Dr. Leopold Herz, Johann Häusler, Benno Zierer, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Neue Risikobewertung bei Vogelgrippe: Maßnahmen unverzüglich analog zu Baden-Württemberg umsetzen, Geflügelpest-Verordnung anpassen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. die Maßnahmen zur Bekämpfung der Vogelgrippe in Bayern nach dem Vorbild Baden-Württembergs anzupassen und eine risikoorientierte regionale Stallpflicht anzuordnen,
2. Entschädigungsmöglichkeiten für Halter von Freilandhennen aufzuzeigen für den Fall, dass sie aufgrund der Vogelgrippe ihre Hühnereier nicht als Freiland Eier verkaufen können,
3. sich auf Bundesebene für eine Änderung des § 23 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) einzusetzen, damit künftig auch Klein- und Kleinsterzeuger von Konsumeiern, die keine Möglichkeit haben, die Eier in einer Packstelle verpacken zu lassen, eine Ausnahmegenehmigung von § 21 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung erhalten können.

Begründung:

Baden-Württemberg hat u.a. aufgrund der neuen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 24. Januar 2017 entschieden, die bisherigen Regelungen, die eine landesweite Stallpflicht für Haus- und Nutzgeflügel vorsehen, zu lockern und ab 2. Februar 2017 die Stallpflicht risikoorientiert nur noch in Gebieten mit erhöhtem Vogelgrippe-Risiko für zunächst sechs Wochen regional anzuordnen. Im Detail heißt das, dass Baden-Württemberg hier den Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts folgt und die Auf-

stallungspflicht von Geflügel „mindestens in Regionen mit hoher Wasservogeldichte, hoher Geflügeldichte, in der Nähe von Wildvogelrast- und Wildvogelsammelplätzen oder an bestehenden HPAIV H5N8-Fundorten“ vorschreibt. Zusätzlich zur risikoorientierten regionalen Aufstallungspflicht muss weiterhin landesweit die konsequente Einhaltung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in allen Vogel- und Geflügelhaltungen erfolgen.

Im Gegensatz zum Freistaat Bayern, wo weiterhin eine landesweite Aufstallungspflicht gilt, hat dieses Vorgehen den Vorteil, dass Eier von Hühnern sowie Geflügel, bei denen die Stallhaltung angeordnet wurde, auch weiterhin als Freiland Eier bzw. Freilandgeflügel vermarktet werden können. In Bayern endet die Frist, in der Eier bzw. Geflügel aus Freilandhaltung trotz Aufstallungspflicht weiter als solche verkauft werden dürfen, am 10. Februar 2017. Ab diesem Zeitpunkt können diese Produkte nur noch als Eier bzw. Geflügel aus Bodenhaltung vermarktet werden, was für die Erzeugerbetriebe zu großen finanziellen Einbußen führt.

Des Weiteren sind besonders Rasse- und Ziergeflügelzüchter von der Aufstallungspflicht betroffen. Diese Tiere sind im Gegensatz zu den Wirtschaftsrassen nur in freier extensiver Haltung möglich. Auch ist eine Nachzucht von Jungtieren für die meisten Rassen und Arten unter Stallbedingungen nicht möglich.

Pro Ei, das nicht als Freiland Eier sondern als Ei aus Bodenhaltung verkauft wird, entsteht ein Verlust von 3 bis 5 Cent. Aufsummiert können hierbei Schäden in Höhe von mehreren tausend Euro entstehen. Dieser Verlust trägt zur weiteren angespannten wirtschaftlichen Lage der Landwirte bei. Hierfür sind Entschädigungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Durch das Einrichten eines Sperrbezirks aufgrund des Auftretens der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel in einem Geflügelbestand dürfen dort, laut Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest, Konsumeier nur noch verkauft werden, wenn sie „in eine von der zuständigen Behörde bezeichnete Packstelle befördert und dort in Einwegverpackungen verpackt werden“. Diese Regelung führt dazu, dass gerade Klein- und Kleinsterzeuger von Konsumeiern in diesen Regionen ihre Eier nicht mehr verkaufen dürfen, da sie keine Möglichkeit haben, ihre Eier in einer Packstelle verpacken zu lassen. Da nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen der auftretende H5N8-Virus nicht humanpathogen ist, geht auch von den Eiern keine Gefahr aus. Die Vermarktung und der Verzehr von Eiern müssen daher auch von Betrieben, die in Sperrbezirken liegen, möglich sein.